

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 6. Juni 1980

20. Stück

23. Gesetz: Wiener Gasgesetz; Änderung.

23.

Gesetz vom 5. März 1980, mit dem das Wiener Gasgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Gasgesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1954, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 13/1966, 19/1971 und 27/1978, wird wie folgt geändert:

1. § 4 hat wie folgt zu lauten:

„§ 4. (1) Die Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt dem Magistrat. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung.

(2) Dem Magistrat steht insbesondere das Aufsichtsrecht über die Ausführung, den Betrieb und die Benützung der Gasanlage zu. Zu diesem Zweck dürfen Grundstücke und Räume betreten werden. Der Inhaber einer Gasanlage ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Der Magistrat hat nötigenfalls den Inhaber einer Gasanlage zu verhalten, diese innerhalb angemessener, drei Monate nicht übersteigender Frist in guten, den gesetzlichen Vorschriften und den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechenden Zustand zu versetzen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Magistrat berechtigt, alle zu ihrer Beseitigung notwendigen Maßnahmen, wie die Absperrung der Gasanlage, ohne vorausgegangenes Verfahren gegen nachträgliche Vorschreibung der Kosten an den Verpflichteten durchzuführen. Die Vorschreibung der Kosten hat mit Bescheid zu erfolgen.

(5) Eine unmittelbare Gefahr im Sinne des Abs. 4 ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn durch die Unterbrechung der Gasversorgung die notwendige Beheizung von Aufenthaltsräumen unmöglich wird und deshalb eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen nicht auszuschließen ist. Der Magistrat hat sich bei der Wiederherstellung der Gasversorgung auf die hiezu unumgänglich notwendigen Maßnahmen zu beschränken.

(6) Auf Grund dieses Gesetzes erlassene Bescheide haben dingliche Wirkung, wenn ihre Verpflichtungen den Eigentümer der Liegenschaft treffen. Für alle Kosten, die der Stadt Wien für einen im Wege der Ersatzvornahme (§ 4 VVG 1950) in Vollziehung dieses Gesetzes vollstreckten Auftrag erwachsen sind, besteht in diesem Fall an der Liegenschaft für die Stadt Wien ein gesetzliches Vorzugspfandrecht vor allen privaten Pfandrechten. Ein gleiches gilt für jene Kosten, die auf Grund einer Maßnahme gemäß Abs. 4 erwachsen.

(7) Erachtet sich im Falle der durch das Gasversorgungsunternehmen gemäß § 6 Abs. 3 getroffenen Verfügungen der Inhaber in seinen Rechten verletzt, dann ist er berechtigt, die Entscheidung des Magistrates zu begehren.

(8) Eine Gasanlage ist mangelhaft, wenn sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hergestellt, instandgehalten oder betrieben wird.“

2. Im § 9 hat an die Stelle des Betrages von 3 000 S der Betrag von 30 000 S zu treten.

Der Landeshauptmann:
i. V. Fröhlich-Sandner

Der Landesamtsdirektor:
Bandion